



## Vorlage

Datum: 16.10.2008  
Vorlage FB III/833/2008

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Widmungsangelegenheit: Teilstück Gardelenbergstraße</b>
<b>Beschlussentwurf:</b>  Der Ausschuss für Bauen und Verkehr empfiehlt / der Rat beschließt die Widmung eines Teilstückes der Gardelenbergstraße als Anliegerstraße.	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Bauen und Verkehr	16.10.2008	öffentlich
Rat	25.11.2008	öffentlich

### Sachverhalt:

Öffentliche Straßen im Sinne des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Absatz 1 StrWG NRW). Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen (§ 2 Absatz 2 StrWG NRW). Gemäß § 6 Absatz 1 StrWG NRW ist Widmung die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Des Weiteren besagt § 60 StrWG NRW, dass öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes auch diejenigen Straßen, Wege und Plätze sind, welche nach bisherigem Recht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße besitzen; soweit sie bisher von einer Gemeinde zu unterhalten waren, gelten sie als Gemeindestraßen, im übrigen als sonstige öffentliche Straßen.

Im Sinne von § 3 Absatz 4 StrWG NRW sind Gemeindestraßen diejenigen Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen, insbesondere Hauptverkehrsstraßen und Zubringerstraßen;
2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, insbesondere Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche;

3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2. fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Eine Straße kann ebenfalls auf andere Weise den Status einer öffentlichen Straße erlangt haben, insbesondere durch eine Widmung nach den hergebrachten wegerechtlichen Vorschriften. Durch das Rechtsinstitut der Widmung kraft unvordenklicher Verjährung kann eine Vermutung angestellt werden, dass die Öffentlichkeit einer Straße oder eines Weges auf Grund des langjährigen Gebrauchs eingetreten ist. Bei alten Straßen und Wegen kann es zweifelhaft sein, ob eine Widmung stattgefunden hat, weil nach früherem Wegerecht eine Widmung auch stillschweigend durch konkludente Handlungen erfolgen konnte. Sollten sich auch solche Handlungen nicht mehr nachweisen lassen, so kann der Nachweis durch die Feststellungen ersetzt werden, dass die Straße oder der Weg seit alters her durch die Allgemeinheit benutzt worden ist und dieser Verkehr im ganzen genommen frei und ungehindert unter Umständen stattgefunden hat, die auf die allgemeine Rechtsüberzeugung schließen lassen, dass die Straße oder der Weg kraft öffentlichen Rechts dem allgemeinen Verkehr offen steht. Da die Gemeinde bzw. Stadt nicht verpflichtet ist, zu einer bestimmten Zeit oder innerhalb einer bestimmten Frist zu widmen, sollte im Zweifelsfalle bei Zweckmäßigkeit eine formelle Widmung nachgeholt werden.

Die Gardelenbergstraße ab der Einmündung von der Peterstraße bis zur Einmündung der Fritz-Zoll-Straße hat bereits kraft unvordenklicher Verjährung den Status einer öffentlichen Straße erhalten. Der weitere Verlauf der Straße wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bauen und Verkehr am 15.05.2008 als Anliegerstraße gewidmet. Hierbei wurde ein Bereich irrtümlich nicht mit gewidmet

Die zu widmende Teilfläche der Gardelenbergstraße ist in dem beigefügten Lageplan grau dargestellt. Es handelt sich hierbei um einen Teil des Flurstückes 154, Flur 6, Gemarkung Hückeswagen sowie um Teile der Flurstücke 371 und 216, Flur 5, Gemarkung Hückeswagen.

Die Einstufung des benannten Teilstückes erfolgt als Anliegerstraße.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Stefanie Wolff

**Anlagen:**  
Übersichtsplan